

20/21

18. Mai 2021

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

Zugangs- und Zulassungsordnung

für den gemeinsamen konsekutiven Masterstudiengang

Unternehmenssteuerrecht 355

htw.

**Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences

Herausgeberin

Die Hochschulleitung der HTW Berlin

Treskowallee 8

10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle

Tel. +49 30 5019-2813

Fax +49 30 5019-2815

**Hochschule Stralsund
und
Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin**

**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den gemeinsamen konsekutiven Masterstudiengang
Unternehmenssteuerrecht**

Für die Hochschule Stralsund:

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 510) in Verbindung mit § 4 Absatz 8 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Mecklenburg-Vorpommern (Hochschulzulassungsgesetz – HZG M-V) vom 22. Oktober 2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 651) und § 33 Absatz 1 Verordnung über die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren und im Örtlichen Vergabeverfahren in Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 825), erlässt die Hochschule Stralsund am 17. Mai 2021 folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den gemeinsamen konsekutiven Masterstudiengang Unternehmenssteuerrecht.¹

Für die HTW Berlin:

Aufgrund von § 15 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695) und von § 17 Abs. 1 Nr. 1 Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1482), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der HTW Berlin am 13. Januar 2021 die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den gemeinsamen konsekutiven Masterstudiengang Unternehmenssteuerrecht beschlossen^{2,3}:

¹ Genehmigt durch die Rektorin der Hochschule Stralsund am 17. Mai 2021.

² Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 24. März 2021.

³ Genehmigt durch die Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung am 11. Mai 2021.

Gliederung der Ordnung

§ 1	Geltungsbereich	357
§ 2	Geltung von Ordnungen.....	357
§ 3	Zugangsvoraussetzungen.....	357
§ 4	Frist und Form der Bewerbung	358
§ 5	Zusammensetzung und Aufgaben der Auswahlkommission	359
§ 6	Auswahlverfahren	359
§ 7	Bewertung der Studienmodule bzw. Studienfächer.....	359
§ 8	Inkrafttreten/Veröffentlichung	360

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung legen die Kriterien und das Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen an Studienbewerber_innen im gemeinsamen konsekutiven Masterstudiengang Unternehmenssteuerrecht der HTW Berlin und der HOST fest.

§ 2 Geltung von Ordnungen

(1) Die Grundsätze der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (Auswahlordnung für Masterstudiengänge – AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten, sofern nicht von der Öffnungsklausel gemäß § 1 Abs. 2 AO-Ma Gebrauch gemacht wurde und innerhalb dieser Ordnung abweichende Regelungen getroffen wurden.

(2) Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den gemeinsamen konsekutiven Masterstudiengang Unternehmenssteuerrecht wird ergänzt durch die Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Unternehmenssteuerrecht in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Hochschulordnung (HO) der HTW Berlin in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Ordnung. Hinsichtlich der Verteilung der Studienplätze nach Quoten gilt § 33 Abs. 4 Studienplatzvergabeverordnung Mecklenburg-Vorpommern. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BerlHZG bleibt unberührt.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Masterstudiengang Unternehmenssteuerrecht ist konsekutiv zu den Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsrecht.

(2) Zugang zum Masterstudiengang erhält,

- a) wer einen berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums nachweist **und**
- b) diesen in einem Bachelorstudiengang gemäß Absatz 1 erworben hat oder wer einen Bachelor- oder Mastergrad oder ein Hochschuldiplom in einem vergleichbaren Studiengang nachweist **und**
- c) inhaltlich vergleichbar die Absolvierung von Modulen im Bereich Steuerrecht bzw. betriebliche Steuerlehre im Umfang von mindestens 15 ECTS-Leistungspunkten mit dem ersten akademischen Abschluss nachweist.

Module im Bereich Steuerrecht bzw. Steuerlehre müssen im Sinne des § 7 nachgewiesen werden.

Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Der Zugang zum Masterstudiengang setzt voraus, dass der oder die Bewerber_in an keiner Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in dem gewählten oder einem verwandten Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise endgültig nicht erbracht oder vorgeschriebene Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

§ 4 Frist und Form der Bewerbung

(1) Bewerbungen müssen für die Zulassung zum Wintersemester bis zum 15. Juni des Jahres vollständig bei der zuständigen Stelle der HTW Berlin eingegangen sein. Bewerber_innen, die die Bewerbungsfrist versäumen oder die Bewerbung nicht innerhalb der Frist formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen einreichen, können nur nachrangig nach Abschluss des jeweiligen regulären Zulassungsverfahrens nach Maßgabe freier Plätze zugelassen werden.

(2) Die Bewerbung für einen konsekutiven Masterstudiengang erfolgt in der von der HTW Berlin festgelegten Form. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen umfassen:

a) für den Studienzugang:

- ausgefülltes Online-Bewerbungsformular der HTW Berlin,
- Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises (Identitätsnachweis),
- Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Maßgabe des § 3 dieser Ordnung. Zeugnisse sind in Form beglaubigter Kopien beizufügen.
- Nachweis der Anzahl der erworbenen ECTS-Leistungspunkte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Verfügt ein oder eine Bewerber_in auf ein Masterstudium mit 90 Leistungspunkten aus dem vorangehenden Studium mit erstem berufsqualifizierendem Abschluss über mindestens 180 aber weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, so kann der oder die Bewerber_in andere studienrelevante Vorleistungen zur Anerkennung einreichen. Über eine Anerkennung entscheidet die Auswahlkommission, die in einem Protokoll festlegt, mit wie vielen ECTS-Leistungspunkten diese Vorleistungen anerkannt werden. Darüber hinaus ist schriftlich festzulegen, wie ggf. noch fehlende ECTS-Leistungspunkte konkret zu erwerben sind, um sicherzustellen, dass bis zum Abschluss des Masterstudiums insgesamt 300 anrechenbare ECTS-Leistungspunkte erreicht werden können. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Student_innen im Einzelfall abgewichen werden. Eine Vorwegnahme der Zulassungsentscheidung ist hiermit nicht verbunden.

b) für die Studienzulassung gemäß §§ 6 und 7:

- Nachweis des Abschlussprädikats/der Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses,
- gegebenenfalls Nachweise über sonstige anrechenbare Prüfungsleistungen, die insbesondere im Rahmen eines Hochschulstudiums erbracht wurden,
- gegebenenfalls Nachweise über einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, insbesondere Praktika, Berufsausbildungen oder eine nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss ausgeübte Berufstätigkeit.

(3) Für die Studienzulassung gemäß § 4 Abs. 2 ist ergänzend der Nachweis über erfolgreich absolvierte Module im Bereich Steuerrecht bzw. Steuerlehre im Umfang von mindestens 15 ECTS-Leistungspunkten, die im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Studiums oder eines vergleichbaren Studiums erbracht wurden, zu erbringen.

(4) Für den Wechsel aus einem anderen Studiengang der Hochschule Stralsund in den Masterstudiengang Unternehmenssteuerrecht gelten ergänzend die Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 LHG M-V.

§ 5 Zusammensetzung und Aufgaben der Auswahlkommission

(1) Die Fachbereichs- bzw. Fakultätsräte bestellen auf Vorschlag der Gemeinsamen Kommission die Auswahlkommission des Masterstudiengangs Unternehmenssteuerrecht. Die Auswahlkommission besteht, aus mindestens zwei dem jeweiligen Masterstudiengang zugeordneten bzw. hier in der Lehre tätigen hauptamtlichen Professor_innen (je ein oder eine Professor_in der HOST und der HTW Berlin) t. Mindestens ein weiterer oder eine weitere Professor_in gemäß Satz 2 ist als Vertreter_in zu bestellen. Darüber hinaus kann die Gemeinsame Kommission auch einen oder eine Student_in des Masterstudiengangs in die Auswahlkommission bestellen. Andere akademische oder sonstige Mitarbeitende der Kooperationshochschulen können als Beisitzende ohne Stimmrecht der Auswahlkommission hinzugezogen werden.

(2) Die Auswahlkommission ist bis zum 20. April für das darauffolgende Semester zu bestellen. Die Auswahlkommission wird für die Dauer von vier Semestern bestellt. Studentische Mitglieder der Auswahlkommission können maximal für zwei Semester bestellt werden.

(3) Die Auswahlkommission ist zuständig für

- für die Prüfung der fachlichen Zugangsberechtigung des ersten akademischen Abschlusses gemäß § 4 Abs. 2,
- die Festlegungen gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. a) letzter Spiegelstrich und
- die Feststellung und Bewertung der nachrangig zur Qualifikation festgelegten Auswahlkriterien.

Alle für die Auswahl relevanten Informationen werden der Abteilung Studierendenservice der HTW Berlin unverzüglich zum Zwecke der Feststellung der zuzulassenden Bewerber_innen mitgeteilt.

§ 6 Auswahlverfahren

Im Falle einer Zulassungsbeschränkung erfolgt die Vergabe der Studienplätze nach folgenden Auswahlkriterien:

- a) die Durchschnittsnote des ersten akademischen Hochschulabschlusses als Faktor X_1 ,
- b) die gewichtete Bewertung der Studienfächer des vorangegangenen Studiengangs, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben als Faktor X_2 .

Die Auswahl der Bewerber(innen) erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus der folgenden Formel ergibt:

$$X = 0,60 (X_1) + 0,40 (X_2).$$

§ 7 Bewertung der Studienmodule bzw. Studienfächer

Die Bewertung Studienmodule bzw. Studienfächer, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) AO-Ma geben, werden nach folgendem Schema vorgenommen:

Studienmodule/Studienfächer	Note/Faktor X₂
a) mindestens 25 ECTS-Leistungspunkte aus den Modulen des Bereichs Steuerrecht bzw. Steuerlehre aus dem ersten berufsqualifizierenden Studium	1,0
b) mindestens 20 ECTS-Leistungspunkte aus den Modulen des Bereichs Steuerrecht bzw. Steuerlehre aus dem ersten berufsqualifizierenden Studium	1,5
c) mindestens 15 ECTS-Leistungspunkte aus den Modulen des Bereichs Steuerrecht bzw. Steuerlehre aus dem ersten berufsqualifizierenden Studium	2,0

Die Bewertung der Studienmodule bzw. Studienfächer erfolgt durch die Auswahlkommission.

§ 8 Inkrafttreten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin und auf der Homepage der Hochschule Stralsund in Kraft.